

Satzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

**für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen
(Umladestationen, MHKW, Not- und Reststoffdeponie)**

**in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 02.12.2025
(OfrABl. Folge 17/25) gültig ab 19.12.2025**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Benutzung von folgenden öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Zweckverbandes:

1. Umladestation für den Landkreis Kronach in Kronach-Neuses
2. Umladestation für den Landkreis Lichtenfels in Lichtenfels-Seubelsdorf
3. Müllheizkraftwerk in Coburg-Neuses
4. Not- und Reststoffdeponie Blumenrod

(2) Für die Anlieferung von Abfällen an den vorgenannten Entsorgungsanlagen werden folgende Einzugsgebiete festgelegt:

1. Abfälle aus dem Gebiet der Stadt und des Landkreises Coburg sind grundsätzlich am MHKW Coburg anzuliefern.
2. Abfälle aus dem Gebiet des Landkreises Kronach sind grundsätzlich an der Umladestation für den Landkreis Kronach anzuliefern.
3. Abfälle aus dem Gebiet des Landkreises Lichtenfels sind grundsätzlich an der Umladestation für den Landkreis Lichtenfels anzuliefern.

In begründeten Fällen kann der Zweckverband Ausnahmen hiervon, insbesondere die direkte Anlieferung an das MHKW oder die Not- und Reststoffdeponie, gestatten oder anordnen.

§ 2

Gegenstand der Benutzung

(1) Der Zweckverband übernimmt an den Einrichtungen (§ 1 Abs. 1) im Rahmen seiner betrieblichen und technischen Möglichkeiten Haus- und Sperrmüll sowie hausmüllähnliche Gewerbe- und Industrieabfälle aus dem Verbandsgebiet, ausgenommen die getrennt erfassten Problemabfälle sowie Stoffe, die einer Wiederverwertung zugeführt werden können.

Bei Betriebsstörungen in den Einrichtungen kann die Annahme von Abfällen sofort eingestellt werden. In diesem Fall werden die dann zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen baldmöglichst öffentlich bekanntgegeben.

Von der Annahme ausgeschlossen sind:

1. Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Benutzungssatzung beigefügten Ausschlussliste aufgeführt sind, es sei denn, der Zweckverband bietet hierfür besondere Annahmemöglichkeiten an
2. Radioaktive Stoffe/Abfälle mit radioaktiven Inhaltsstoffen.

- (2) Abfälle, die nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 von der Annahme ausgeschlossen sind, werden zurückgewiesen. Eine Zurückweisung auch nach dem Entladen bleibt vorbehalten. In diesem Fall lässt der Zweckverband durch den Anlieferer, dessen Auftraggeber oder auf dessen Kosten die nicht behandlungsfähigen Abfälle wieder entfernen.

Die Anlieferer sind verpflichtet, auf Befragen dem Betriebspersonal genaue Angaben über Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.

Das Betriebspersonal ist befugt, Abfälle vor dem Entladen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen und gegebenenfalls von der Annahme auszuschließen.

In Zweifelsfällen behält sich der Zweckverband vor, vom Benutzer einen gutachtlichen Nachweis des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, einer anderen anerkannten Fachstelle oder eines amtlichen oder vereidigten Sachverständigen zu verlangen, der Aufschluss über die Behandlungsfähigkeit geben kann. Der Zweckverband ist berechtigt, angelieferte Abfälle auf Kosten des Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Behandlungsfähigkeit zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen.

- (3) Zum Zwecke der Erkennung von radioaktiven Stoffen in Abfällen ist der Zweckverband zu Prüfmaßnahmen verpflichtet.

Klärschlamm aus kommunalen Kläranlagen kann von der Prüfung ausgenommen werden.

Sofern bei der Prüfung ein Verdachtsfall auf radioaktive Stoffe in angelieferten Abfällen auftreten sollte, ist der Zweckverband verpflichtet, den Anlieferer anzuhalten, das Fahrzeug auf eine vom Zweckverband ausgewiesene Fläche zu verbringen und dort abzustellen sowie die zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren. Das weitere Vorgehen bestimmt sich sodann nach den Anordnungen der jeweiligen Behörde.

Das Abstellen des Fahrzeugs auf der vom Zweckverband ausgewiesenen Fläche, führt nicht zu einem Gefahrübergang oder einer Verantwortung des Zweckverbandes für das Fahrzeug, seinen Anlieferer oder die Fracht. Die Verantwortungen verbleiben bei dem Anlieferer.

Sollte sich der Anlieferer den Weisungen des Betriebspersonals widersetzen oder diesen zuwiderhandeln, so wird das Betriebspersonal die entsprechenden Behörden unverzüglich verständigen und den Sachverhalt mitteilen.

Der Zweckverband behält sich vor, etwaige Schäden (wie Aufwendungen, Kosten, Gebühren, Kosten Dritter), die aus der Anlieferung von Abfällen mit radioaktiven Inhaltsstoffen entstehen, an den verantwortlichen Anlieferer weiterzureichen.

- (4) Für die Annahme von Klärschlamm bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Kläranlagenbetreiber.

§ 3

Öffnungszeiten, Verhalten der Benutzer

- (1) Die Öffnungszeiten bei der jeweiligen Einrichtung werden durch Anschlag und in den Amtsblättern der Verbandsmitglieder bekanntgemacht.
- (2) Unbefugten ist das Betreten von Gebäuden und Anlagen des MHKW und der Umladestationen sowie der Deponie nicht gestattet.
- (3) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art ist verboten.
- (4) Die Besucher und Benutzer sind verpflichtet, die Verbotstafeln und die Hinweisschilder zu beachten. Anweisungen des Personals müssen befolgt werden.

§ 4
Gebührenpflicht

Für die Annahme von Abfällen werden Gebühren nach der Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 5
Eigentumsübertragung

- (1) Mit der Übernahme durch den Zweckverband gehen die angelieferten Abfälle in dessen Eigentum über.

Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der Zweckverband ist jedoch nicht verpflichtet, verlorengegangene Gegenstände im Müll zu suchen oder suchen zu lassen.

- (2) Ausgeschlossen von der Eigentumsübertragung sind alle Stoffe, die gemäß § 2 von der Annahme ausgeschlossen sind.

§ 6
Haftung des Zweckverbandes

- (1) Für Schäden, die den Anlieferern von Abfällen bei Benutzung der Einrichtungen entstehen, haftet der Zweckverband nur, wenn seinen Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (2) Der Zweckverband haftet nicht für Kosten, die durch Zurückweisung von Abfällen entstehen.
- (3) Der Zweckverband haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass seine Abfallentsorgungseinrichtungen wegen Betriebsstörungen oder aus sonstigen Gründen nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden können.

Bei unbefugtem Betreten der Anlagen haftet der Zweckverband nicht für Unfälle oder sonstige Schadensfälle.

§ 7
Haftung der Benutzer

Der Benutzer haftet für Schäden, die dem Zweckverband bei oder infolge der Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen entstehen, sofern er nicht nachweist, dass ihn an den Schäden kein Verschulden trifft.

Als Benutzer im Sinne dieser Vorschrift gelten auch diejenigen, die die bei ihnen anfallenden Stoffe durch Dritte anliefern lassen.

Der Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag die Abfälle angeliefert werden, haften für Schäden durch Anlieferung von Abfällen, die von der Verbrennung ausgeschlossen sind.

§ 8

Anordnungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten

- (1) Der Zweckverband kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen allgemein oder für den Einzelfall erlassen. Die Anordnung des Zweckverbandes oder seiner Beauftragten sind bei der Anlieferung von Abfällen zu befolgen.
- (2) Weitere Einzelheiten zu den Verpflichtungen des Anlieferers sowie zur Weisungsbefugnis des Betriebspersonals können in einer Betriebsordnung näher geregelt werden.
- (3) Bei Bedarf kann der Zweckverband die Anliefermengen und weitere Anlieferbedingungen festlegen.

§ 9

Bewehrungsvorschrift

Nach Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer

- (1) falsche Angaben über die Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle macht (§ 2 Abs. 3 Satz 4)
- (2) unbefugt Ablagerungen außerhalb der Öffnungszeiten vornimmt (§ 3 Abs. 1)
- (3) eine Anlage des Zweckverbandes unbefugt betritt (§ 3 Abs. 2)
- (4) unbefugt Gegenstände einsammelt und mitnimmt (§ 3 Abs. 3)
- (5) den Anordnungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten zuwiderhandelt (§ 3 Abs. 4 und § 8)
- (6) gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ausgeschlossene Abfälle anliefert oder anliefern lässt.

§ 10

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Gegenstandslos

(Betrifft das Inkrafttreten der ursprünglichen Satzung vom 15.01.1991)

**Anlage zur Benutzungssatzung § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1
Ausschlussliste**

1. Abfälle und Stoffe, die in den Abfallwirtschaftssatzungen der Verbandsmitglieder von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind und für die keine schriftliche Annahmeerklärung seitens des Zweckverbandes vorliegt.
2. Alle gefährlichen Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung und Kreislaufwirtschaftsgesetz, soweit kein Entsorgungsnachweis und Begleitschein und/oder für die keine schriftliche Annahmeerklärung seitens des Zweckverbandes vorliegt.
3. Stoffe und Abfälle die nicht dem Geltungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetz unterliegen.
4. Wiederverwendbare Abfälle und Abfälle nach der Gewerbeabfallverordnung, soweit diese den Pflichten zur getrennten Sammlung bzw. der Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage unterliegen.
5. Abfälle, die auf Grund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer im Kreislaufwirtschaftsgesetz erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden.
6. Abfälle, die im Einzelfall aus hygienischen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen nicht angenommen werden können (z.B. ekelerregende oder übelriechende Stoffe).
7. Abfälle, die auf Grund ihrer chemischen Zusammensetzung und physikalischen Eigenschaften nicht für die thermische Behandlung oder Ablagerung geeignet sind.
8. Auf Grund ihrer problematischen Eigenschaften sind folgende Stoffe zudem von der Annahme ausgeschlossen:
 - Allgemein:
 - i. Unbrennbare Stoffe an den Umladestationen oder am MHKW*
 - ii. Brennende oder glühende Abfälle und/oder zur Selbstzündung neigende Stoffe
 - iii. Sperrgut, deren Einzelabmessungen eines Gegenstandes die Maße 100 x 100 x 150 cm überschreiten*; Massive Gegenstände deren Einzelabmessungen die Maße 10 x 10 x 50 cm überschreiten (z.B. Balken, Ballen, Rollen, etc.)
 - iv. Lange, reißfeste und/oder dehnbare Streifen, Bänder, Gewebe, Seile, Schnüre* (z.B. Kunststoffe, Papier, Gummi etc.)
 - v. Teer- und Bitumenhaltige Abfälle*;** (z.B. Dachpappe, etc.)
 - vi. Stäube und stark staubende Abfälle*;**
 - vii. Glas- oder Karbonfaserverbundstoffe*;**

- Metallische Abfälle, insbesondere:
 - i. Altmetall
 - ii. Schwermetalle (z.B. Quecksilber, Zink, Zinn, Chrom, Cadmium, etc.)
 - iii. Metalle mit einem geringen Schmelzpunkt (z.B. Magnesium, Aluminium, Blei etc.)
 - iv. Rohrbündel und Metallfässer
- Abfälle für die gesonderte An- und Rücknahmemöglichkeiten bestehen:
 - i. Problemabfälle (z.B. Säuren, Laugen, etc.)
 - ii. Explosionsgefährliche Stoffe (z.B. Munition, Sprengkörper, Feuerwerkskörper, Druckgasflaschen, etc.)
 - iii. Silo- und Wickelfolie bzw. -netze**
 - iv. Elektrogeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
 - v. Batterien, Hochenergie-/Hochleistungsbatterien (z.B. Lithium-Ionen-Akkus etc.)
 - vi. Entladungslampen
 - vii. Altreifen
 - viii. Altöl, ölhaltige Abfälle oder Betriebsmittel
 - ix. Tierkörper
 - x. Flachglas (z.B. Fenster, etc.)
 - xi. Altakten
- Sonstige Abfälle:
 - i. PVC-Großteile (z.B. Kabelschächte, Fenster, Rohre etc.)
 - ii. Wurzel- und Baumstämme**
 - iii. Pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft**
 - iv. Matratzen*:**
 - v. Mist, Gülle und vergleichbare Abfälle
 - vi. Flüssige und schlammige Abfälle**
 - vii. Eis und Schnee
 - viii. Heizwertreiche Abfälle (z.B. Styropor, Kunststoffe)**

*Soweit diese nicht im Rahmen der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr angeliefert werden.

**Soweit nach Art, Menge und Anteil an der jeweiligen Anlieferung und Beschaffenheit nicht mit dem Zweckverband abgestimmt und schriftlich dokumentiert (Begründung für Einzelabweichung und getroffene abweichende Regelungen).